



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. November 2004

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 10. 2004	Zwölfte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	580
223	11. 10. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer	581
	14. 10. 2004	Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) – im Gebiet der Stadt Meschede	608
	18. 10. 2004	Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Leverkusen	608
	18. 10. 2004	Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Gemeinde Reichshof	608

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2022

Zwölfte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 15. Oktober 2004

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2004 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71/StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die Elfte Satzungsänderung vom 8. März 2004 (GV. NRW. S. 129/StAnz. RhPf. S. 347), wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt X erhält die neue Bezeichnung „Personalentgelte“.
 - b) In Abschnitt X wird die Überschrift des § 41 geändert in „Leistungen des Personalentgeltbereiches“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „die Bezügeberechnungsstelle“ durch die Wörter „der Personalentgeltbereich“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Einrichtungen der Versorgungskasse können auch unter der gemeinsamen Bezeichnung „Rheinische Versorgungskassen“ auftreten.“
3. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „der Bezügeberechnungsstelle“ durch die Wörter „des Personalentgeltbereiches“ ersetzt.
- 3.a In § 4 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe d werden die Wörter „IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz“ durch die Wörter „IKK Nordrhein“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Hiervon abweichende landesbeamtenrechtliche Regelungen sind zu beachten.“
 - ab) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „45a LBG NRW“ werden durch die Wörter „46 LBG NRW“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Gleiche gilt für die Kosten einer zur Feststellung des Fortbestandes der Dienstunfähigkeit angeordneten Nachuntersuchung.“
5. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.
6. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist die in den jeweiligen Arbeitszeitverordnungen festgelegte obere Grenze der Wochenstunden zu berücksichtigen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. Nach § 40 erhält Abschnitt X die folgende Bezeichnung „Personalentgelte“.

8. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 41 „Leistungen der Bezügeberechnungsstelle“ wird geändert in „Leistungen des Personalentgeltbereiches“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bezügeberechnungsstelle“ ersetzt durch die Wörter „Der Personalentgeltbereich“.

9. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz nach „§ 14 a BBesG“ die Wörter „Landesgesetz RhPf“ durch die Wörter „Kommunal-Versorgungsrücklagengesetz RhPf“ ersetzt.
- b) In § 44 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Gesetzlichen Zuführungen“ die Wörter „(Pflicht- und Sollzuführungen)“ eingefügt.

10. In § 45 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „15jährigen Bindungsfrist“ durch die Wörter „Bindungsfrist gem. § 7 Abs. 3 EFoG“ ersetzt.

11. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vom Mitglied zu bildenden Versorgungsrücklagen setzen sich zusammen aus den „Gesetzlichen Zuführungen“ (Pflichtzuführungen gem. § 12 Abs. 3, § 5 Abs. 1 bis 3 EFoG, Sollzuführungen gem. § 12 Abs. 3, § 5 Abs. 4 Satz 1 EFoG) und den „Freiwilligen Zuführungen“ (§ 12 Abs. 3, § 5 Abs. 4 Satz 2 EFoG).“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - ba) Hinter das Wort „Vorjahres“ wird folgender Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 1 und 2 EFoG)“ angefügt.
 - bb) Folgende Sätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„²Zusätzlich fließen 50 v.H. der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 der Versorgungsrücklage als Pflichtzuführung zu (§ 5 Abs. 3 EFoG).
³Die Ermittlung der mitgliedsbezogenen Beträge erfolgt pauschal auf der Basis der für das Mitglied verausgabten Versorgungsaufwände ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 Beamtenversorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Anpassung	Faktor für die Ermittlung des Zuführungsbetrages
1.	0,0027
2.	0,0054
3.	0,0081
4.	0,0108
5.	0,0135
6.	0,0162
7.	0,0189

⁴Ab der achten Anpassung beträgt der Faktor für die Ermittlung des Zuführungsbetrages 0,0216.“

12. In § 47 Abs. 2 wird in dem Klammerzusatz die Bezeichnung „1. Halbsatz,“ ersatzlos gestrichen.

13. In § 54 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf neu aufgenommenen Mitglieder keine Anwendung.“

II.

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit Ausnahme von Abschnitt I Nrn. 9 bis 12 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Abschnitt I Nrn. 9 bis 12 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Prüm, den 1. Juli 2004

Dr. Steinkemper
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Hürtgen
Schriftführer

Die vorstehende Zwölfte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 21. September 2004 – 31-45.01/01.02-3-3507/04(4) – angenommen. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 15. Oktober 2004

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Der Leiter der Kasse
Molsberger

– GV. NRW. 2004 S. 580

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer

Vom 11. Oktober 2004

Aufgrund des § 19 b Abs. 3 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtages verordnet:

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) vom 22. Juli 1996 (GV. NRW. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Weiterbildung und das Landesinstitut für internationale Berufsbildung“ gestrichen und ersetzt durch die Wörter „und die zuständigen Behörden des mit der Durchführung des Verfahrens der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) beauftragten Landes“.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. des sonstigen an den Schulen, Studienseminaren und Prüfungsämtern tätigen Personals,“.
- c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
„4. der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst und in den Vorbereitungsdienst,

5. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verfahren der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren).“

d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in den Anlagen nicht genannte Daten, die aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden, soweit diese zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertung der Daten, die zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich sind.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die in Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen bestellen behördliche Datenschutzbeauftragte gemäß § 32 a DSG NRW. Mehrere Stellen können gemeinsam einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft bestellt das Schulamt eine Person, die die Aufgaben gemäß § 32 a DSG NRW wahrnimmt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist ausschließlich auf ADV-Arbeitsplätzen zulässig, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind. In Netzwerken ist über die Konfiguration die Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz zu gewährleisten, insbesondere sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie oder er erstellt auch das Verzeichnisse gemäß § 8 DSG NRW.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet in den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden oder Einrichtungen, die keine Schulen sind, die Leiterin oder der Leiter. Sie oder er erstellt auch das Verzeichnisse gemäß § 8 DSG NRW. Mit der Datenverarbeitung und der Erstellung des Verzeichnisses können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen entsprechende Funktionen übertragen worden sind, beauftragt werden.

(4) Bei der Einführung und Pflege der Verfahren für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Stand der Technik und die Grundsätze der Ergonomie zur effektiven und effizienten Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben besonders zu beachten.

(5) Für Zwecke der Zuordnung der Person zu ihren Daten wird ein eindeutiges Merkmal mit der Bezeichnung „Identnummer“ gebildet. Die Identnummer ist vierzehnstellig und besteht in den ersten acht Stellen aus dem Geburtsdatum, in der neunten Stelle aus der Verschlüsselung des Geschlechts (3 für männlich, 4 für weiblich), in den Stellen zehn bis zwölf aus einer von 001 bis 999 fortlaufenden Nummerierung, in der dreizehnten Stelle aus einer Prüfziffer sowie einem „X“ in der vierzehnten Stelle.“

3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 11 DSGVO die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen.“

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Betroffenen sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu erhalten über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie
4. die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zu eigenen Person verarbeiteten Daten.

Das Auskunfts- und Einsichtnahmerecht gilt im Übrigen im Rahmen der Regelung des § 18 DSGVO.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des § 3 LBG sind, stehen ihnen die Befugnisse gemäß § 6 dieser Verordnung zu.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Daten“ werden die Wörter „der Personen nach § 1 Abs. 1“ eingefügt, die Wörter „Anlage 3“ werden durch die Wörter „Anlagen 3 und 7“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenverarbeitung und Datenbestand in den Staatlichen Prüfungsämtern für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, den Studienseminaren und dem Landesinstitut für Schule“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesinstitut für Schule darf zum Zwecke der Lehrerfortbildung personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen nach Maßgabe der Anlage 6 verarbeiten.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Stellenbewirtschaftung“ durch die Wörter „Bewirtschaftung der Stellen und sonstigen Haushaltsmittel zur Beschäftigung von Personal“ ersetzt. Nach den Wörtern „erforderlich ist“ werden die Wörter „und die Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „aus der Stellendatei“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Zwecke der Lehrerfortbildung dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen

1. von den Schulen an die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 1,
2. von den Schulaufsichtsbehörden an die Schulen und an das Landesinstitut für Schule aus der Anlage 3 und
3. vom Landesinstitut für Schule an die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden aus der Anlage 6

übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Behörden oder Einrichtungen erforderlich ist und die übermittelten Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen (§ 5 bis § 7).“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Zwecke“ die Wörter „der Zahlbarmachung und“ eingefügt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für Zwecke der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an die zuständigen Behörden des mit der Durchführung beauftragten Landes und von dort an die Schulaufsichtsbehörden personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen aus der Anlage 7 übermittelt werden. Die Datenhoheit des Landes bleibt unberührt.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8, der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

g) In Absatz 8 werden in Nummer 1 an das Wort „Vorname (n)“ das Wort „Geschlecht“, und in Nummer 2 an das Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „Geburtsort, Geburtsland,“ angefügt.

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Lehrämter, Lehrbefähigungen,“.

h) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Übermittlung von Daten in Fällen der Absätze 1 bis 7 kann regelmäßig und auch durch die in § 1 Abs. 1 genannten Personen selbst erfolgen. Hierfür dürfen automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.“

i) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, dürfen für den gesamten Zeitraum, für den personenbezogene Daten dem Grunde nach zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, auch im Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem gespeichert werden und bleiben (Werdegang, Historie), sofern sich für einzelne Daten aus dieser Verordnung, aus weiteren Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes ergibt. § 102 f Abs. 5 LBG bleibt unberührt. Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

1. Akten über Lehramtsprüfungen

- a) Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen 50 Jahre
- b) der übrige Inhalt der Prüfungsakten 5 Jahre,

2. Daten nach § 5 5 Jahre,
 3. Daten nach § 6
 a) Daten zur Vorbereitung und zur Durchführung von Lehrerversetzung und Lehrerfortbildung 1 Jahr,
 b) Daten zur Vorbereitung und zur Durchführung von LehrerEinstellungsverfahren und Seminareinweisungsverfahren 1 Jahr,
 c) alle übrigen Daten 5 Jahre,
 4. Daten nach § 7, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst werden 1 Jahr.“

- b) In Absatz 2 wird der Satz „Daten nach § 8 Abs. 7 dürfen für Personen, die versetzt werden, nur bis zum Abschluss des Versetzungsverfahrens, für die übrigen Personen nur so lange aufbewahrt werden, wie der Versetzungswunsch fortbesteht“ als neuer Satz 1 eingefügt.

Der bisherige Satz wird Satz 2 und darin „Abs. 7“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „geschlossen“ durch das Wort „abgeschlossen“ ersetzt.
 d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten des Personenkreises nach § 1 Abs. 1 zeitlich unbefristet verwenden:

1. Name(n), Geburtsname, Vorname(n), Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Anschrift,
4. Daten über Art und Dauer der Beschäftigung an der Schule.“

10. Nach § 9 werden folgende Paragraphen 10 und 11 eingefügt:

„§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 4 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter

1. keine,
 2. unrichtige oder
 3. unvollständige
- Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11 Überprüfung der Auswirkungen der Verordnung

Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung über das Ergebnis der Überprüfung.“

11. Der bisherige § 10 wird § 12.

12. Die **Anlagen 1 und 3 bis 7** werden gemäß den Anlagen zu dieser Verordnung neu gefasst.

13. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 2004

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

Anlage 1
(vgl. §§ 5 Abs. 1, 8)

Datenbestand für die Schule

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

- 1 Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs, Durchführung des Unterrichts
 - a) Planung und Einrichtung von Bildungsgängen, Klassen und Gruppen; Ermittlung und Deckung besonderer Bedarfe und Förderungsbedarfe; Unterrichtsorganisation; Unterrichtsverteilung
 - b) Aufstellen von Aufsichts-, Prüfungs-, Stunden- und Vertretungsplänen, Sprechstundenlisten sowie Übersichten der an der Schule Beschäftigten
- 2 Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten
 - a) Berichte in arbeits-, dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Lehrerversorgung
 - b) Berichte zur Vorbereitung von Dienstleistungszeugnissen, Beratung zur dienstlichen Beurteilung, Berichte in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten
 - c) Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden sowie anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des für die Schule zuständigen Ministeriums
 - d) Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 5 c SchVG
- 3 Statistische Daten
- 4 Lehrerausbildung (Ausbildungslehrerinnen und -lehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen und -referendare)
- 5 Lehrerfortbildung

[illegible]

6.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x	x	x	x
6.2 Beschäftigungsumfang	x	x	x	x	x		x		
6.3 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunde, Freistellung	x	x	x	x	x		x		
6.4 betreutes Seminar bei Fachleitung			x	x	x			x	
6.5 betreutes Fach bei Fachleitung			x	x	x			x	
6.6 Mehrarbeit, nebenamtlicher Unterricht	x	x	x	x	x		x		
6.7 Anwesenheit	x	x	x	x	x				
6.8 Abwesenheit	x	x	x	x	x				
6.9 Zu 6.1-6.8: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x		x	x	
7. Unterricht									
7.1 zu erteilender Unterricht, erteilter Unterricht, zu viel/zu wenig erteilter Unterricht	x	x	x	x	x	x	x		
7.2 erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis	x	x	x	x	x	x	x		
7.3 erteilter Unterricht ohne Lehrbefähigung	x	x	x	x	x	x	x		
7.4 Unterrichtsausfall	x		x	x	x	x	x		
7.5 Zu 7.1-7.4: Beginn, Ende, Umfang, Grund	x	x	x	x	x	x	x		
7.6 Unterrichtseinsatz: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilnehmer, Unterrichtsart, Wochentag	x	x	x	x	x		x		
7.7 Vertretungsunterricht: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilnehmer, Unterrichtsart, Wochentag	x	x	x	x	x		x		

7.8 Wunsch zum Unterrichtseinsatz:*) Unterrichtsfreie Zeit in Prioritätsstufen, Unterrichtszeit in Prioritätsstufen, Begrenzung der täglichen Unterrichtsstunden, Begrenzung der wöchentlichen Springstunden, Länge der Mittagspause, Zahl der Unterrichtsstunden nach denen eine Springstunde angesetzt werden soll, Kopplung mit Lehrkräften, die gleichzeitig eingesetzt werden sollen, Fachfolgewunsch, Raumwunsch	x	x							
8. Geschäftsablauf									
8.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang	x	x	x	x	x	x		x	x
8.2 Belehrung, Dienstantritt, Erklärung, Verpflichtungserklärung: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, nächster Termin	x	x	x	x	x	x		x	x
8.3 Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 2 Abs. 2 VO-DV I: Beginn, Ende	x		x		x			x	

*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

XX) Automatisierte Verarbeitung ist nicht zugelassen

Anlage 3
(vgl. §§ 6 und 8)
Datenbestand für die Schulaufsichtsbehörden

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen	
Nr.	Zweckbestimmung

1	Personalmaßnahmen
1a	Arbeits-, dienst- und personalrechtliche Maßnahmen und sonstige Verwaltungsentscheidungen
1b	Personaleinsatz; Personalbedarfsermittlung; Personalbedarfs-, Personalentwicklungs- und Personalgewinnungsplanung; Personalverlaufsstatistik (allgemein und fächerspezifisch)
2	Lehrerausbildung (Ausbildungslehrerinnen und -lehrer, Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, Studienreferendarinnen und -referendare)
3	Lehrerfortbildung (Lehrerinnen und Lehrer, Dozentinnen und Dozenten)
4	Allgemeine Schulaufsicht, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
5	Aufstellung des Haushalts, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Haushaltskontrolle
6	Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst
7	Statistische Daten
8	Erteilung des Religionsunterrichts und der kirchlichen Lehrerlaubnis (§ 8 Abs. 6)
	- Von den Lehrbefähigungen wird nur Religionslehre übermittelt.
	- Von den Angaben zur Unterrichtserteilung werden nur die des erteilten Religionsunterrichts übermittelt.
	- Angaben zum Rechtsverhältnis und zur Beschäftigungsart werden nur für Lehrkräfte übermittelt, die im Dienst der Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen.

Daten zu	Zweckbestimmung								
	1a	1b	2	3	4	5	6	7	8

1.	Person
----	--------

1.1	Identnummer	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.2	LBV-Personalnummer	X					X			
1.3	Personalaktenzeichen	X	X	X	X	X	X	X		X
1.4	Sozialversicherung: VBL, Rentenversicherung, Krankenversicherung	X								
1.5	Bankverbindung:*) Kreditinstitut, Kontonummer, Bankleitzahl	X								
1.6	Finanzamt *)				X					
1.7	Steuernummer *)				X					
1.8	Name, Vorname	X	X	X	X	X	X	X		X
1.9	Kurzbezeichnung Name								X	
1.10	Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	X	X	X	X	X	X	X		X
1.11	Geschlecht	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.12	Staatsangehörigkeit	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.13	akademischer Grad	X	X	X	X	X	X	X	X	X
1.14	Familienstand	X	X	X	X	X	X	X	X	
1.15	Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail*)	X	X	X	X	X		X		
1.16	Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsmerkmal, Kind- schaftsverhältnis, Zurechnung	X	X			X		X		
1.17	Konfession	X	X	X		X		X		X
1.18	Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	X	X	X	X	X		X		
1.19	Dienstfähigkeit: Art, Umfang	X	X	X	X	X				
1.20	Zu 1.1-1.4, 1.8, 1.11-1.18: Beginn, Ende, Grund	X	X	X	X	X	X	X	X	X

2.	Werdegang (Schul- und Berufsausbildung, Berufliche Tätigkeit, Wehr und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung)
----	---

2.1	Schulausbildung	X	X	X	X	X		X		
2.2	Berufsausbildung	X	X	X	X	X		X		
2.3	Berufliche Tätigkeit	X	X	X	X	X		X		

2.4	Wehr-, Zivildienst, Soldat auf Zeit	X	X	X		X		X		
2.5	Zu 2.1-2.4: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Note, Punkte, Anerkennung, Anrechnung	X	X	X	X	X		X		
2.6	Fort- und Weiterbildung: Beginn, Ende, Maßnahme, Art, Veranstalter, Qualifikation, Bedarf, Wunsch	X	X	X	X	X	X			

3.	Vorbereitungsdienst, Zweite Staatsprüfung
----	---

3.1	Art	X	X	X		X		X		
3.2	Lehramt, Fach, Fachrichtung	X	X	X		X		X	X	
3.3	Ort, Schulform, Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	X	X	X		X				
3.4	Verkürzung, Verlängerung, Anrechnung	X	X	X		X				
3.5	bedarfsdeckender Unterricht	X	X	X		X			X	
3.6	Zu 3.1-3.5: Beginn, Ende, Grund, Umfang, Organisationseinheit	X	X	X		X		X		

4.	Qualifikationen
----	-----------------

4.1	Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4.2	Kirchliche Lehrerlaubnis	X	X	X	X	X		X	X	X
4.3	Weitere Qualifikation	X	X		X	X		X	X	
4.4	Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis *)	X	X		X	X			X	
4.5	Zu 4.1-4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	X	X	X	X	X	X	X	X	X

5.	Laufbahn
----	----------

5.1	Art	X	X			X	X			
5.2	Rechtsverhältnis	X	X			X	X		X	X
5.3	Beschäftigungsart, -status	X	X			X	X		X	X
5.4	Amts-/Dienstbezeichnung	X	X		X	X	X			
5.5	Funktion, Tätigkeit	X	X		X	X			X	
5.6	Einweisung Planstelle	X				X	X			
5.7	Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe	X	X			X	X			
5.8	Eingruppierungs-/Einstufungsmerkmal	X	X			X	X			
5.9	Zulage	X	X			X	X			

5.10	Leistungsprämie	X				X	X			
5.11	Leistungsstufe	X	X			X	X			
5.12	Aufstieg, Bewährung	X	X			X	X			
5.13	Erprobungszeit, Probezeit	X	X			X				
5.14	ADA, BDA, LAsSt, Beschäftigungs- und Dienstzeit	X				X				
5.15	Zu 5.1-5.14: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Betrag, Berechnung, Ergebnis, Änderung, Verlauf, Wechsel	X	X		X	X	X		X	
5.16	sonstige arbeits-, dienst- und personalrechtliche Maßnahme	X	X			X				
5.17	Beginn, Ende und Grund der sonstigen Maßnahme	X	X			X				
5.18	Dienstjubiläum: Datum, Art	X				X				

6.	Beschäftigung
----	---------------

6.1	Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	X	X	X	X	X	X		X	
6.2	Arbeitsplatz	X	X	X	X	X	X		X	
6.3	Beschäftigungsumfang	X	X		X	X	X		X	
6.4	Anrechnungs- und Ermäßigungsstunde, Freistellung	X	X		X	X	X		X	
6.5	betreutes Seminar bei Fachleitung	X	X			X	X			
6.6	betreutes Fach bei Fachleitung	X	X			X	X		X	
6.7	Mehrarbeit	X	X			X	X		X	
6.8	Nebentätigkeit	X	X			X				
6.9	Nebenamt	X	X			X				
6.10	Öffentliches Amt, Ehrenamt *)	X	X		X	X				
6.11	Besondere Aufgabe, Funktion	X	X		X	X	X			
6.12	Anwesenheit	X	X		X	X				
6.13	Abwesenheit	X	X		X	X				
6.14	Mutterschutz: voraussichtliches Geburtsdatum	X	X			X	X			
6.15	Zu 6.1-6.14: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	X	X	X	X	X	X		X	
6.16	Dienstunfall/Arbeitsunfall: Datum, Art, Diagnose, Verursacher, Anerkannt, MdE, Unfallausgleich	X								

9.	Beurteilung, Leistungsbericht
----	-------------------------------

9.1	Art	X				X				
9.2	Stichtag	X				X				
9.3	Verzicht, Nichtbeurteilung	X				X				
9.4	Beurteilungszeitraum	X	X			X				
9.5	Erstbeurteiler, Endbeurteiler: Datum, Name, Organisationseinheit	X				X				
9.6	Ergebnis	X				X				
9.7	Bekanntgabe	X				X				
9.8	Nächste Beurteilung	X	X			X				

10.	Ärztliche Untersuchung
-----	------------------------

10.1	Art	X								
10.2	Stichtag	X								
10.3	Ergebnis Typ **)	X								
10.4	Ergebnis Umfang **)	X								
10.5	Nachuntersuchung	X								
10.6	Nächste Untersuchung	X								

11.	Mittelbewirtschaftung und Haushaltskontrolle
-----	--

11.1	Stelle	X	X		X	X	X		X	
11.2	sonstige Mittel	X				X	X		X	
11.3	Zu 11.1-11.2: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Abfluss, Besetzung, Inanspruchnahme, Wertigkeit, Haushaltsstelle (Epl., Kapitel, Titel), Drittmittel, Zweckbestimmung	X	X		X	X	X		X	
11.4	Drittmittelgeber: Name, Erreichbarkeit, Geschäfts-/Aktenzeichen	X	X			X	X			
11.5	Drittmittelvereinbarung: Beginn, Ende, Art, Rechtsgrundlage, Mittelumfang, Mittelfluss, Mittelzweck,	X	X			X	X			

12.	Verfahren #)
-----	--------------

12.1	Antrag, Einleitung
12.2	bearbeitende, zuständige Organisationseinheit
12.3	Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage
12.4	Schriftwechsel, externe Information

12.5	besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal: z.B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien etc.
12.6	Zu 12.1-12.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Bearbeitungsstatus, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit

#) X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung; nicht bei Zweckbestimmung 7

*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

**) § 19 a Abs. 2 Satz 3 SchVG: die Zulässigkeit ist auf die Auswahl eines maßnahmenbezogenen und -begründenden Entscheidungsbegriffs aus einem vorgegebenen, zentral gepflegten Katalog, eine Zahl- oder Prozentangabe beschränkt.

Anlage 4
(vgl. §§ 7 Abs. 1, 8)

**Datenbestand für die Staatlichen Prüfungsämter für
Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen**

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

- 1 Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren
- 2 Kontrolle und Auswertung der Prüfungsergebnisse
- 3 Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen
- 4 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten, Widersprüchen und Klagen
- 5 Verwaltung und Beratung in den laufenden Angelegenheiten der Prüflinge und Prüfer
- 6 Durchführung von Dienstbesprechungen zum Zwecke einheitlicher Prüfungsanforderungen

Daten	Zweckbestimmung					
	1	2	3	4	5	6
1. Person Prüfer						
1.1 Identnummer	x				x	
1.2 PKW **)	x					
1.3 Name, Vorname	x	x		x	x	x
1.4 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x		x	x	x
1.5 Geschlecht	x	x		x	x	x
1.6 akademischer Grad	x	x		x	x	x
1.7 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax**), E-Mail**)	x	x		x		
1.8 Zu 1.3, 1.7: Beginn, Ende, Grund	x	x		x	x	x
2. Person Lehramtsanwärter/Studienreferendar						
2.1 Identnummer	x	x	x	x	x	
2.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x	
2.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x	x	x	x	
2.4 Geschlecht	x	x	x	x	x	
2.5 akademischer Grad	x	x	x	x	x	

2.6 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax**), E-Mail**)	x	x	x	x	x	
2.7 Behinderung: *) Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x	x		x	x	
2.8 Zu 2.2, 2.5, 2.6: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x	
2a Werdegang (LAA/Studienreferendar)						
2a.1 Schul- und Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung)	x	x	x	x	x	
2a.2 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x	
2a.3 Zu 2a.1-2a.2: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Anerkennung, Anrechnung	x	x	x	x	x	
3. Vorbereitungsdienst, Zweite Staatsprüfung (LAA, Studienreferendar)						
3.1 Art	x	x	x	x	x	
3.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x	x	x	
3.3 Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	x	x	x	x	x	
3.4 Verkürzung, Verlängerung	x	x	x	x	x	
3.5 Ausbildungsunterricht	x	x	x	x	x	
3.6 Praktikum	x	x	x	x	x	
3.7 Zu 3.1-3.6: Beginn, Ende, Grund, Umfang	x	x	x	x	x	
3.8 Unterrichtsbesuch nach OVP	x	x	x	x	x	
3.9 Hausarbeit	x	x	x	x	x	
3.10 unterrichtspraktische Prüfung	x	x	x	x	x	
3.11 Anrechenbare Leistung	x	x	x	x	x	
3.12 Endbeurteilung	x	x	x	x	x	
3.13 Zu 3.8-3.12: Beginn, Ende, Art, Umfang, Bewertung, Ergebnis	x	x	x	x	x	
3.14 Prüfungsfach mit Ausbilderin /Ausbilder als Prüferin/Prüfer	x	x	x	x	x	
3.15 Daten zur Durchführung des Prüfungs- verfahrens	x	x	x	x	x	

3.16 Daten zur Durchführung des Planungs- und Entwicklungsgesprächs	x	x	x	x	x	
4. Qualifikation (Prüfer)						
4.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x			x	
4.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x	x			x	
4.3 Weitere Qualifikation	x	x			x	
4.4 Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis	x	x			x	
4.5 Zu 4.1-4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	x	x			x	
5. Laufbahn (Prüfer)						
5.1 Amts-/Dienstbezeichnung	x	x		x	x	x
5.2 Funktion, Tätigkeit	x	x		x	x	x
5.3 Zu 5.1-5.2: Beginn, Ende, Änderung, Befristung, Berechnung: Ergebnis, Art, Grund, Betrag, Verlauf, Wechsel	x	x		x	x	x
6. Beschäftigung (Prüfer)						
6.1 Organisationseinheit Prüfer: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x		x	x	x
6.2 Organisationseinheit LAA/Studienreferendar: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	
6.3 betreutes Seminar bei Fachleitung	x	x		x	x	x
6.4 betreutes Fach bei Fachleitung	x	x		x	x	x
6.5 Zu 6.1-6.4: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x	x
7. Geschäftsablauf (LAA/Studienreferendar)						
7.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang			x			

7.2 Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	x	x	x	x	x	
8. Amtsärztliche Untersuchung (LAA/Studienreferendar)						
8.1 Art	x	x	x	x	x	
8.2 Stichtag	x	x	x	x	x	
8.3 Ergebnis ***)	x	x	x	x	x	
8.4 Nachuntersuchung	x	x	x	x	x	
8.5 Nächste Untersuchung	x	x	x	x	x	
9. Verfahren #) (Prüfer, LAA, Studienreferendar)						
9.1 Antrag, Einleitung:	x	x	x	x	x	x
9.2 bearbeitende zuständige Organisationseinheit	x	x	x	x	x	x
9.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage	x	x	x	x	x	x
9.4 Schriftwechsel, externe Information	x	x	x	x	x	x
9.5 besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal (z. B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien etc.)	x	x	x	x	x	x
9.6 Zu 9.1-9.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Bearbeitungsstatus, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x

#) X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung

*) Die automatisierte Verarbeitung ist auf die Nutzung beschränkt.

**) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

***) § 19 a Abs. 3 SchVG: die Zulässigkeit ist auf die Auswahl eines maßnahmebezogenen und -begründenden Entscheidungsbegriffs aus einem vorgegebenen, zentral gepflegten Katalog, eine Zahl- oder Prozentangabe beschränkt.

Anlage 5
(vgl. §§ 7 Abs. 2, 8)

Datenbestand für die Studienseminare
Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

- 1 Planung und Durchführung der Ausbildung nach der OVP
- 2 Organisation und Durchführung der Zeiten Staatsprüfung nach der OVP
- 3 Erledigung der laufenden Seminarangelegenheiten
 - a) Berichte an die Bezirksregierungen in dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der in § 7 Abs. 2 genannten Personen einschließlich der Leistungsberichte für die dienstliche Beurteilung der Fachleiterinnen und Fachleiter
 - b) Beurteilung im Vorbereitungsdienst nach OVP
 - c) Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden und anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des für die Schulaufsicht zuständigen Ministeriums.

Für die Zweckbestimmung der Nummer 3 ist die automatisierte Verarbeitung auf die Nutzung beschränkt.

Daten	Zweckbestimmung				
	1	2	3a	3b	3c
1. Person LAA/Studienreferendar					
1.1 Identnummer	x		x		x
1.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x
1.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x	x	x	x
1.4 Geschlecht	x	x	x	x	x
1.5 akademischer Grad	x	x	x	x	x
1.6 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail	x	x	x		x
1.7 Konfession	x		x	x	x
1.8 Behinderung: *) Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x		x	x	x
1.9 Zu 1.1-1.8: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x
2 Person FL/HSL					
2.1 Identnummer	x	x	x		x
2.2 Name, Vorname	x	x	x		x
2.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x		x		x
2.4 Geschlecht	x	x	x		x
2.5 akademischer Grad	x	x	x		x

2.6 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax**), E-Mail**)	x	x			
2.7 Behinderung: *) Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x		x		x
2.8 Zu 2.1.2.7: Beginn, Ende, Grund	x	x	x		x
3. Person Ausbildungslehrer					
3.1 Identnummer	x	x	x		x
3.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x
3.3 Geschlecht	x	x		x	x
3.4 akademischer Grad	x	x		x	x
3.5 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail	x	x			x
3.6 Zu 3.1-3.5: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x
4. Person Mitglied Prüfungsamt					
4.1 Identnummer		x			x
4.2 Name, Vorname		x			x
4.3 Geschlecht		x			x
4.4 akademischer Grad		x			x
4.5 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail		x			
4.6 Zu 4.1-4.5: Beginn, Ende, Grund		x			x
5. Daten zum Werdegang (LAA/Studienreferendar)					
5.1 Schul- und Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung	x	x	x	x	x
5.2 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x
5.3 Zu 5.1-5.2: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Anerkennung, Anrechnung	x	x	x	x	x
6. Vorbereitungsdienst, Zweite Staatsprüfung					
6.1 Art	x	x	x	x	x
6.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x	x	x

6.3 Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	X	X	X	X	X
6.4 Besondere Angabe für Religionslehre	X	X	X	X	X
6.5 Verkürzung, Verlängerung	X		X		X
6.6 Ausbildungsunterricht	X		X	X	X
6.7 Praktikum	X		X	X	X
6.8 Zu 6.1-6.7: Beginn, Ende, Grund, Umfang	X	X	X	X	X
6.9 Unterrichtsbesuch nach OVP	X				X
6.10 Unterrichtsversuch nach OVP	X				X
6.11 Zwischenbeurteilung	X				X
6.12 Hausarbeit	X	X			X
6.13 Unterrichtsprobe	X	X			X
6.14 Anrechenbare Leistung	X	X			X
6.15 Endbeurteilung	X	X			X
6.16 Zu 6.8-6.15: Beginn, Ende, Art, Umfang, Bewertung, Ergebnis	X	X			X
6.17 Prüfungsfach mit Ausbilderin/Ausbilder als Prüferin/ Prüfer	X	X	X	X	X
6.18 Daten zur Durchführung des Prüfungsverfahrens	X	X	X	X	X
6.19 Daten zur Durchführung des Planungs- und Entwicklungsgesprächs	X		X	X	X
7. Qualifikationen (Ausbildungslehrer/Fachleiter, Hauptseminarleiter					
7.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	X	X	X		X
7.2 Kirchliche Erlaubnis	X	X	X		X
7.3 Weitere Qualifikation	X	X	X		X
7.4 Zu 7.1-7.3: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen					
8. Laufbahn (Ausbildungslehrer, Fach-, Hauptseminarleiter, Mitglied PA)					
8.1 Amts-/Dienstbezeichnung	X	X	X	X	X
8.2 Funktion, Tätigkeit	X	X	X	X	X
8.3 Zu 8.1-8.2: Beginn, Ende, Änderung, Befristung, Berechnung, Ergebnis, Art, Grund, Betrag, Verlauf, Wechsel	X	X	X	X	X
9. Beschäftigung (LAA, Studienreferendar, Ausbil- dungslehrer, Fachleiter, Hauptseminarleiter, Mitglied PA)					

9.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	X	X	X	X	X
9.2 Beschäftigungsumfang	X		X		X
9.3 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunde, Freistellung	X		X		X
9.4 betreutes Seminar bei Fachleitung	X		X		X
9.5 betreutes Fach bei Fachleitung	X		X		X
9.6 Besondere Funktion, Sonderaufgabe	X		X		X
9.7 Abwesenheit	X		X		X
9.8 Zu 9.1-9.7: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	X		X		X
10. Geschäftsablauf (LAA, Studienreferendar, Ausbil- dungslehrer, Fachleiter, Hauptseminarleiter, Mitglied PA)					
10.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang	X	X	X	X	X
10.2 Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	X	X	X	X	X
11. Verfahren #) (LAA, Studienreferendar, Ausbil- dungslehrer, Fachleiter, Hauptseminarleiter, Mitglied PA)					
11.1 Antrag, Einleitung	X	X	X	X	X
11.2 bearbeitende zuständige Organisationseinheit	X	X	X	X	X
11.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage	X	X	X	X	X
11.4 Schriftwechsel, externe Information	X	X	X	X	X
11.5 besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal: z. B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien etc.	X	X	X	X	X
11.6 Zu 11.1-11.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Bearbeitungsstatus, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit	X	X	X	X	X

#) X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung

*) Die automatisierte Verarbeitung ist auf die Nutzung beschränkt.

**) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

Anlage 6

(vgl. §§ 7 Abs. 3, 8)

Datenbestand für das Landesinstitut für Schule

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr.	Zweckbestimmung
-----	-----------------

Lehrerfortbildungsmaßnahmen

1.	Person
----	--------

1.1	LBV-Personalnummer
1.2	Bankverbindung:*) Kreditinstitut, Kontonummer, Bankleitzahl
1.3	Finanzamt, Steuernummer *)
1.4	Name, Vorname
1.5	Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort
1.6	Geschlecht
1.7	Staatsangehörigkeit
1.8	akademischer Grad
1.9	Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail*)
1.10	Zu 1.1, 1.2, 1.4, 1.7-1.9: Beginn, Ende, Grund

2.	Werdegang (Schul- und Berufsausbildung, Berufliche Tätigkeit, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung)
----	--

2.1	Fort- und Weiterbildung Beginn, Ende, Maßnahme, Art, Veranstalter, Qualifikation, Bedarf, Wunsch
-----	---

3.	Qualifikationen
----	-----------------

3.1	Lehramt, berufliche Fachrichtung, sonderpädagogische Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation
3.2	Kirchliche Lehrerlaubnis
3.3	Andere Qualifikation
3.4	Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis
3.5	Zu 3.1-3.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen

4.	Laufbahn
----	----------

4.1	Amts-/Dienstbezeichnung
4.2	Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe
4.3	Zu 4.1-4.2: Beginn, Ende, Änderung, Befristung, Berechnung, Ergebnis, Art, Grund, Betrag, Verlauf, Wechsel
5.	Beschäftigung

5.1	Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit
5.2	Anrechnungs- und Ermäßigungsstunde, Freistellung
5.3	Anwesenheit
5.4	Abwesenheit
5.5	Zu 5.1-5.4: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz

6.	Unterricht
----	------------

6.1	erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, sonderpädagogische Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis
-----	--

7.	Geschäftsablauf
----	-----------------

7.1	Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt
-----	--

8.	Verfahren #)
----	--------------

8.1	Antrag, Einleitung:
8.2	bearbeitende Organisationseinheit
8.3	Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung
8.4	Schriftwechsel, externe Information
8.5	besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal: z.B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien etc.
8.6	Zu 8.1-8.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Erreichbarkeit

#) X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung

*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

Anlage 7

(vgl. §§ 6 und 8)

Datenbestand im Ländertauschverfahren**Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen**

Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) gemäß der Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

- Versetzung aus dem Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen in andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland
- Übernahme aus anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Daten zu

1.	Person
----	--------

1.1	Identnummer
1.2	Personalaktenzeichen
1.3	Name, Vorname
1.4	Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.5	Geschlecht
1.6	Staatsangehörigkeit
1.7	akademischer Grad
1.8	Familienstand
1.9	Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, E-Mail
1.10	Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kindschaftsverhältnis, Zurechnung
1.11	Konfession
1.12	Behinderung: Grad
1.13	Zu 1.1-1.3, 1.6-1.12: Beginn, Ende, Grund

2.	Ausbildung
----	------------

2.1	Studium und Erste Staatsprüfung
2.2	Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung

2.3	Zu 2.1-2.2: Beginn, Ende, Art, Ausbildungsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Note, Punkte, Anerkennung, Anrechnung
-----	---

3.	Qualifikation
----	---------------

3.1	Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation
3.2	Kirchliche Lehrerlaubnis
3.4	Zu 3.1-3.2: Beginn, Ende, Art

4.	Laufbahn
----	----------

4.1	Art
4.2	Rechtsverhältnis
4.3	Beschäftigungsart, -status
4.4	Amts-/Dienstbezeichnung
4.5	Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe
4.6	Eingruppierungs-/Einstufungsmerkmal
4.7	Beschäftigungs- und Dienstzeit
4.8	Zu 4.1-4.7: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Änderung, Verlauf, Wechsel

5.	Beschäftigung
----	---------------

5.1	Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, Erreichbarkeit
5.2	Beschäftigungsumfang
5.3	Beurlaubung
5.4	Mutterschutz: voraussichtliches Geburtsdatum
5.5	Zu 5.1-5.3: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang

6.	Unterrichtspraxis
----	-------------------

6.1	erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis
6.2	erteilter Unterricht ohne Lehrbefähigung

6.3	Zu 6.1-6.2: Beginn, Ende, Umfang, Schulart, -form, -stufe
-----	--

7.	Letzte Beurteilung
----	--------------------

7.1	Art
7.2	Stichtag
7.3	Beurteilungszeitraum
7.4	Ergebnis

8.	Wünsche der Lehrkraft
----	-----------------------

8.1	Beschäftigungsumfang
8.2	Dienstort: Land, Region, Kreis, Ort
8.3	Organisationseinheit: Schulart, -form, -stufe, Schule
8.4	Versetzungsgrund

9.	Verfahren
----	-----------

9.1	Antrag
9.2	bearbeitende, zuständige Organisationseinheit
9.3	Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage
9.4	Schriftwechsel, externe Information
9.5	Entscheidung
9.6	Zu 9.1-9.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit

**Genehmigung der
6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt
Region Köln
im Gebiet der Gemeinde Reichshof
Vom 18. Oktober 2004**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2004 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Gemeinde Reichshof beschlossen (Allgemeiner Siedlungsbereich Reichshof-Eckenhagen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 18. Oktober 2004 – V.2 – 30.16.04.06 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 96) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Oberbergischen Kreis und der Gemeinde Reichshof zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
P.W. S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2004 S. 608

**Genehmigung der
7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt
Region Köln
im Gebiet der Stadt Leverkusen
Vom 18. Oktober 2004**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2004 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Leverkusen beschlossen (Siedlungsbereich Leverkusen-Schlebusch (Hornpottweg)).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 18. Oktober 2004 – V.2 – 30.16.04.07 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 96) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) und der Stadt Leverkusen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
P.W. S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2004 S. 608

**Genehmigung der
18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
– östlicher Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) –
im Gebiet der Stadt Meschede
Vom 14. Oktober 2004**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2004 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) – im Gebiet der Stadt Meschede beschlossen (Erweiterung der Brauerei Veltins).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 14. Oktober 2004 – V.2 – 30.13.03.17 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 96) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) – wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Meschede zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2004

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P.W. S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2004 S. 608

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359